

# RS Vwgh 1992/11/18 91/12/0158

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.11.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
72/01 Hochschulorganisation  
72/12 Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung

## Norm

GO Hochschule Musik Darstellende Kunst Wien;  
KHSchOrgG §21 Abs9;  
KHStG 1983 §49 Abs1;  
UOG 1975 §15 Abs7;  
VwGG §41 Abs1;  
VwGG §42 Abs2 Z2;

## Rechtssatz

Ein nicht gehörig kundgemachter Beschuß des Gesamtkollegiums der Hochschule für Musik und darstellende Kunst über die Einsetzung einer ständigen Kommission mit Entscheidungsbefugnis gem § 14 lit a der GO des Gesamtkollegiums der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien ist für den VwGH unbeachtlich. Die anstelle des Gesamtkollegiums als Behörde eingeschrittene (entscheidungsbevollmächtigte) Person war daher nicht zur Entscheidung über den Antrag auf Nostrifizierung gem § 49 Abs 1 KHStG zuständig.

## Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Rechtslage Rechtsgrundlage Rechtsquellen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120158.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>